Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

Thema: **Familienrecht**

Ehevertrag
Güterrecht
Ehescheidung
Sorgerecht
Versorgungsausgleich
Kindeswohl
Unterhalt

SOP

Das Familienrecht

Unsere Fachanwälte für Familienrecht, **Frau Rechtsanwältin Meike Hasselmann** und **Rechtsanwalt Dr. Holger Heinen** vertreten seit Jahren Mandantinnen und Mandanten im Familienrecht. Familienrechtliche Fragen sind zumeist im Zusammenhang mit einer Trennung von Ehegatten oder Eltern gemeinsamer Kinder zu klären. Die Bereiche Elternunterhalt oder die Verhältnisse zwischen nichtehelichen Lebensgefährten sowie Regelungen betreffend eingetragene Lebenspartnerschaften spielen ebenfalls eine große Rolle.

Rechtsanwältin
Meike Hasselmann
Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwalt
Dr. Holger Heinen
Fachanwalt für Familienrecht

Rechtsanwältin Meike Hasselmann und Rechtsanwalt Dr. Holger Heinen sind unsere Fachleute im Familienrecht.

Im Familienrecht ist es für uns als Rechtsanwälte zunächst besonders wichtig, den einer Auseinandersetzung zugrundeliegenden Sachverhalt mit dem Mandanten zu besprechen und übereinstimmend festzulegen, welche Ziele erreicht werden sollen und erreichbar sind. Da dies sehr von den persönlichen Dispositionen abhängt, ist hier bei der Zielfestlegung Einfühlungsvermögen gefragt. In der Durchsetzung der Interessen unserer Mandanten sind wir dann durchsetzungsstark und wenn es erforderlich ist auch hartnäckig und akribisch.

Einfühlungsvermögen und Durchsetzungsfähigkeit zählen wir zu unseren Stärken

Zu den wichtigen Bereichen **Scheidung**, **Unterhalt**, speziell zum **Elternunterhalt** und zur Auseinandersetzung zwischen Ehegatten über das **Vermögen** finden Sie in der Spalte rechts auf dieser Seite Unterseiten mit besonderen Hinweisen. Einen weiteren großen Schwerpunkt unserer Tätigkeit bilden die sogenannten Kindschaftssachen, d.h. vor allem Auseinandersetzungen über das **Sorgerecht und den Umgang** mit minderjährigen Kindern.

Inhalt

Scheidungsverfahren S. 05
Unterhalt S. 06 - 10
Zugewinn und Vermögensauseinandersetzung S. 11 - 14
Sorgerecht und Umgangsrecht S. 15 - 18
Kosten unserer Tätigkeit S. 19

Scheidungsverfahren

Das Scheidungsverfahren

Seit 1978 gilt für die Ehescheidung in Deutschland das sogenannte Zerrüttungsprinzip. Die Ehe gilt demnach erst nach Ablauf eines Trennungsjahres als zerrüttet. Unwiderleglich als zerrüttet gilt die Ehe nach einer dreijährigen Trennungszeit.

Die Ehe kann daher mit Ausnahme von Härtefällen frühestens nach Ablauf des Trennungsjahres auf Antrag geschieden werden.

Vor Ablauf des Trennungsjahres ist ein Ehescheidungsantrag bei Gericht unzulässig, weshalb im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens die weitaus meisten Ehen erst deutlich mehr als ein Jahr nach der Trennung geschieden werden.

Erheblich länger dauern oftmals sogenannte streitige Ehescheidungsverfahren, in denen im sogenannten Verbundverfahren z.B. über den Zugewinn oder den nacheheliche Unterhalt gestritten wird. Sind der Zugewinnausgleich oder der nacheheliche Unterhalt im Verbund, kann das Gericht in der Regel die Ehe erst scheiden, wenn alle Fragen in den zugehörigen Verbundsachen geklärt sind.

Auch nach Ablauf des Trennungsjahres muss das Scheitern der Ehe dem Gericht belegt werden. Wenn ein Ehegatte nicht geschieden wer-den will und die Zustimmung verweigert, muss das Gericht aber auf Antrag des anderen Ehegatten die Ehe scheiden, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung im Übrigen erfüllt.

Unterhaltsansprüche

Kindesunterhalt
Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt
Elternunterhalt

Kindesunterhalt

Für Kinder besteht in der Regel Anspruch auf Leistung von Unterhalt bis zum Ende einer Berufsausbildung, soweit diese bis dahin nicht selbst für ihren Unterhalt aufkommen können.

Kindesunterhalt wird vorrangig von den leiblichen Eltern geschuldet.

Ausnahmsweise können auch die Großeltern für Unterhalt herangezogen werden, sollten die Eltern nicht leistungsfähig sein oder nicht mehr leben.

Der das minderjährige Kind betreuende Elternteil, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung schon durch Naturalleistungen (Pflege, Betreuung, Wohnung, Kleidung, Mahlzeiten, etc). Dies bezieht sich auf den Grundbedarf des Kindes. Der andere Elternteil schuldet den sog. Barunterhalt. Dessen Höhe richtet sich nach seinem Einkommen, dem Alter des Kindes und der Zahl der Unterhaltsverpflichtungen.

Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt

Bei Trennung und für den Fall der Scheidung ist es für die Ehegatten selten einfach, eine Kompromisslösung für den Unterhalt zu finden.

Nach der Trennung ist die sogenannte Verteilungsmasse, d.h. das zur Verfügung stehende Einkommen im Regelfall nicht höher, bei Ehegatten wegen des Wechsels in der Steuerklasse auf Dauer oft sogar niedriger, wogegen die Lebenshaltungskosten für zwei Haushalte zu tragen sind.

Mehr zu verteilen gibt es nicht!

Der Interessenkonflikt ist in diesen Fällen oft unausweichlich: Während der Unterhaltsberechtigte auf Unterhaltsleistungen für seinen täglichen Bedarf dringend angewiesen ist, wird der Unterhaltsverpflichtete aufgrund seiner Einkünfte in der erforderlichen Höhe nicht in jedem Fall zu Zahlungen in der Lage sein.

Grundlage für die Berechnung des Unterhaltsbedarfs sind die ehelichen Lebensverhältnisse, d.h. die gemeinsamen Einkünften der Eheleute. Bei einer Doppelverdienerehe ergibt er sich aus der Summe der beiderseitigen Nettoeinkünfte. Die gemeinsamen Nettoeinkünfte der Eheleute abzüglich der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Besonderheiten je zur Hälfte zwischen den Eheleuten aufgeteilt.

Wenn das Eigeneinkommen für einen Ehegatten nicht reicht, ist er in Höhe der Differenz zum Bedarf unterhaltsbedürftig.

Elternunterhalt

Wenn ein Elternteil alters- oder krankheitsbedingt in einem Pflegeheim untergebracht werden muss, werden die ungedeckten Heimkosten zunächst von den eigenen Einkünften und den Vermögenswerten des jeweiligen Elternteils und über den Unterhaltsanspruch gegen dessen Ehegatten gedeckt.

Da aber eine Heimunterbringung der Pflegestufe III im Bundesdurchschnitt ca. ***3.200,00 € pro Monat*** *kostet, verwundert es nicht, dass Rente und Leistungen aus der Pflegeversicherung in der Regel nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken. Selbst kleinere Vermögen der Eltern sind in solchen Fällen schnell verbraucht. Auf Antrag tritt in diesen Fällen zunächst die Sozialbehörde ein.*

Wenn keine Rückforderungsansprüche z.B. gegen ein beschenktes Kind oder sonstige Ansprüche , wie z.B. Altenteilsansprüche, Leibrente oder Erbansprüche bestehen, prüft die Sozialbehörde in der Regel dann aber Unterhaltsansprüche gegen die Kinder. Verwandte in gerader Linie sind einander zum Unterhalt verpflichtet, d.h. der Unterhaltsanspruch besteht grundsätzlich in beide Richtungen. Mehrere Kinder haften.

Die Selbstbehalte sind beim Elternunterhalt höher

Im Unterschied zu dem Unterhalt, den ein Elternteil für seine minderjährigen Kinder zu zahlen hat, hat die Rechtsprechung hier deutlich höhere Selbstbehalte zugestanden. Das unterhaltspflichtige Kind kann für sich einen Selbstbehalt in Höhe von **1.600,00 €** in Anspruch nehmen. Für den Ehegatten des Kindes wird ein weiterer Selbstbehalt in Höhe von mindestens **1.280,00 €** hinzugerechnet, sodass bei Verheirateten nach der aktuellen Düsseldorfer Tabelle insgesamt ein Selbstbehalt in Höhe von **2.880,00 €** in Anspruch genommen.

Die Beträge sind zuletzt mit der Anpassung der **Düsseldorfer Tabelle** zum **01.01.2015** angepasst worden und werden in der Regel alle zwei Jahre auf ihre Angemessenheit überprüft. Ein direkter Zahlungsanspruch gegen ein Schwiegerkind besteht nicht. Sein Einkommen kann aber bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs eine erhebliche Rolle spielen und gegenüber dem Sozialamt besteht in der Regel auch eine Auskunftspflicht.

Da die Unterhaltspflicht grundsätzlich aus dem Einkommen wie auch aus dem Vermögen besteht, haben die Sozialbehörden im Falle der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen auch einen Anspruch auf Auskünfte zum vorhandenen Vermögen. Dabei ist die selbstgenutzte Immobilie wie auch beispielsweise ein selbst genutzte Pkw vor dem Zugriff der Sozialbehörden geschützt.

In Betracht kommt die Heranziehung von angespartem Vermögen, wenn es die Grenzen angemessener Altersvorsorge überschreitet und beispielsweise nicht geltend gemacht werden kann, dass es für einen bestimmten Verwendungszweck, z.B. die anstehende Renovierung der selbstgenutzten Immobilie benötigt wird.

Wann kann ich Unterhaltszahlungen verweigern?

Die Möglichkeit, die Unterhaltszahlungen zu verweigern, besteht nur Härtefällen, z.B. wenn der pflegebedürftige Elternteil in der Vergangenheit trotz bestehender Leistungsfähigkeit den Unterhalt für das nunmehr in Anspruch genommene Kind vorsätzlich nicht gezahlt hat.

Ein zwischenzeitlich schlechter Kontakt zwischen Kind und Elternteil genügt für sich genommen aber nicht. Die Behörde kann den Unterhaltsanspruch nicht selbständig festsetzen sondern dies geschieht durch das Familiengericht.

Die Berechnung von Unterhaltsansprüchen von Eltern gegen Kinder ist in hohem Maße durch umfangreiche Rechtsprechung geprägt und daher ist die Berechnung des Unterhaltsanspruchs auch wenn sie durch die Behörde erfolgt, oft fehleranfällig.

Darüber hinaus unterbleibt es oft, dass nachträglich eingetretene Änderungen, wie beispielsweise die Anpassung der Selbstbehalte oder die erhöhte Leistungsfähigkeit eines Geschwisterkindes berücksichtigt werden. Hier ist in der Regel Initiative gefragt.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, sich frühzeitig durch einen unserer Fachanwälte für Familienrecht oder einen Fachanwalt für Sozialrecht beraten zu lassen.

Zugewinn und Vermögensauseinandersetzung

Zugewinn und Vermögensauseinandersetzung

Der in Deutschland häufigste Güterstand unter Ehegatten ist die **Zugewinngemeinschaft**. Dies hat seine Ursache darin, dass es sich um den sogenannten gesetzlichen Güterstand handelt, d.h. dieser Güterstand gilt von Gesetzes wegen, wenn die Ehegatten ehevertraglich nichts anderes vereinbart haben. Während einer intakten Ehe unterscheidet sich die Zugewinngemeinschaft im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten übrigens kaum von dem weiteren im Gesetz geregelten Güterstand der Gütertrennung. Das Wörtchen "Gemeinschaft" führt insoweit in die Irre. Im Gegensatz zur Gütergemeinschaft, dem dritten im Gesetz geregelten Güterstand, behält jeder Ehegatte auch während der Ehe die Möglichkeit, Alleineigentum zu bilden. Eigentum z.B. an der Immobilie des anderen Ehegatten erwirbt man daher entgegen vielfach verbreiteter Sichtweise bei der Zugewinngemeinschaft nicht automatisch.

Die Zugewinngemeinschaft unterscheidet sich von der Gütertrennung also im Wesentlichen erst bei Ende der Ehe durch Scheidung oder Tod des anderen Ehegatten. Hier besteht die Möglichkeit für den einen Ehegatten vom Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten während der Ehe durch die Geltendmachung von Zugewinnausgleichsansprüchen zu profitieren, wenn er sich in der Vermögensbilanz zwischen dem Vermögen bei Heirat gegenüber dem Vermögen am Ende der Ehe schlechter steht.

Wenn es um das Haus geht

Bei der Berechnung gelten allerdings viele Besonderheit und Ausnahmen, wie z.B. die Außerachtlassung von sogenanntem privilegierten Vermögen (Schenkung oder Erbschaft). Die im Grundsatz einfache Berechnung kann auf dieses Weise selbst dann kompliziert werden, wenn relativ überschaubare Vermögenswerte vorhanden sind.

Große Probleme können auch dann auftreten, wenn einem Zugewinnausgleichsanspruch (reiner Anspruch auf Zahlung von Geld) zwar ein entsprechender Vermögenswert gegenübersteht, dieser z.B. in Form von Immobilienvermögen aber nicht liquidiert werden kann oder soll.

Sorgerecht und Umgangsrecht

Das Sorgerecht für ein Kind
Das Umgangsrecht

Das Sorgerecht für ein Kind

Die elterliche Sorge üben die Eltern gemeinsam aus, wenn sie bei Geburt des Kindes verheiratet sind, später heiraten oder als Unverheiratete eine Sorgeerklärung beim Jugendamt oder Notar abgeben (§ 1626a BGB). Die gemeinsame Sorgeerklärung ist nur mit Zustimmung der Mutter möglich.

Gibt sie keine gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater des Kindes ab, kann dieser inzwischen die elterliche Sorge bei Gericht beantragen. Das Gericht wird ihm die elterliche Sorge übertragen, wenn dies nicht dem Kindeswohl zuwider läuft.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können Entscheidungen betreffend das Vermögen, die Gesundheit, wie z.B. bei einem ärztlichen Heileingriff, die Schule und den Aufenthalt des Kindes nur gemeinsam getroffen werden. Auch hier muss das Gericht entscheiden, wenn eine Einigung überhaupt nicht möglich ist.

Im Mittelpunkt steht immer das Kindeswohl

Gerade wenn es um die elterliche Sorge und den Streit der Eltern geht, ist Fingerspitzengefühl gefragt.

Wir engagieren uns für die Interessen unserer Mandanten in Kindschaftssachen, ohne dabei das Interesse des Kindes aus dem Auge zu verlieren.

Das Umgangsrecht

Die Eltern sollen den Umgang des Kindes einverständlich nach den Bedürfnissen des Kindes regeln und möglichst konfliktfrei gestalten.

Kinder sollen nicht an Streitigkeiten der Eltern beteiligt werden. Bei Schwierigkeiten können Eltern die Hilfe des Jugendamts oder von Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

Kommt es zwischen den Eltern zu Streit über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts, so entscheidet das Familiengericht über die Ausgestaltung der Umgangskontakte.

In einem gerichtlichen Beschluss wird dann für alle Beteiligten verbindlich eine Umgangsregelung festgelegt, die eingehalten werden muss.

Halten sich die Eltern nicht an den Beschluss, kann das Gericht Zwangsmaßnahmen ergreifen und Ordnungsstrafen verhängen.

Kosten unserer Tätigkeit

Kosten unserer Tätigkeit

Wenn wir im Bereich der Beratung nach unserem zeitlichen Aufwand abrechnen, stellen wir Ihnen dies minutengenau nach unserem Stundensatz von **195,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer** in Rechnung. Dabei können Sie uns im Vorhinein um eine Einschätzung bitten, wie hoch dieser Aufwand in Ihrer Angelegenheit voraussichtlich sein wird. Wir werden Sie dann vorher informieren, wenn in Ausnahmefällen der kalkulierte Zeitaufwand überschritten wird.

Wenn Sie uns mit der Vertretung beauftragen, werden wir dies nach Maßgabe unserer Vergütungsvereinbarung, die Sie sich vorab auf unserer Internetseite **www.rae.sop.de** in der Rubrik Formulare ausdrucken können, nach dem jeweiligen Streitwert oder Gegenstandswert berechnen. Wenn der Gegenstandswert bekannt ist, können wir Ihnen auch hier im Regelfall schon bei Beginn des Mandats relativ präzise die voraussichtliche Höhe unserer Gebühren benennen. Überraschungen sind beiderseits nicht erwünscht.

Vertiefende Hinweise zum Gegenstandswert und zum System der Abrechnung finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer in der Rubrik Verbraucher/Kosten.

Kostenübernahme durch die Staatskasse kann in Betracht kommen

Gerade im Falle der Trennung ist es finanziell oft knapp und wenn es unseren Mandanten dann nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht möglich ist, die Kosten für die anwaltliche Beratung und Vertretung zu zahlen, kann oft Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe beim zuständigen Gericht beantragt werden. Vor einem ersten Beratungsgespräch bitten wir in diesem Fall einen Beratungshilfeschein beim für Sie zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Besuchen Sie uns doch auch auf Facebook:
www.facebook.com/rechtsanwaeltesop

SOP in Kleve

Bensdorpstraße 14 I 47533 Kleve
Tel.: 0 28 21 / 9 76 72 - 0
Fax: 0 28 21 / 9 76 72 - 29
eMail: kanzlei@rae-sop.de

SOP in Weeze

Kirchplatz 11 I 47652 Weeze
Tel.: 0 28 37 / 66 81 - 0
Fax: 0 28 37 / 66 81 - 11
eMail: kanzlei-weeze@rae-sop.de

Online: www.rae-sop.de